

Merkblatt zur Aktion

Mittelrheinkirsche – Ein Projekt der ländlichen Entwicklung Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt als Chance für die Entwicklung der ländlichen Räume. Hierzu wurde im Frühjahr 2008 die Arbeitsgemeinschaft Mittelrheinkirsche gegründet, um die traditionell genutzten Obstsorten im Bereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal für die Offenhaltung der Kulturlandschaft wieder einzuführen. Die bundesweit einmalige Sortenvielfalt, besonders bei den Kirschen, soll als Alleinstellungsmerkmal der Region aufgebaut werden. Die langfristige Nutzung der vielen, besonders geschmackvollen Kirscharten steht hier im Vordergrund.
- Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ fördert durch die Teilnehmergeinschaften die kostenlose Abgabe der traditionellen Sorten der Mittelrheinkirschen. Das Reisermaterial stammt von Mutterbäumen aus der Region und wird seit dem Winter 2009/2010 unter fachlicher Begleitung einer Steinobstexpertin vermehrt.

Auslieferung der Pflanzen

- Die Auslieferung erfolgt im Herbst 2016 nach telefonischer Mitteilung!

Echtheit der Sorten

- Die ausgelieferten Pflanzen werden mit einem Echtheitsdokument für die Sorte übergeben. Hiermit soll die kontrollierte Vermehrung und die Nutzung der „echten“ Sorte unterstützt werden.

Kirschwochen

- *Kw: Kirschwoche. Die Reifezeit wird bei Kirschen in sogenannten Kirschwochen angegeben, die die relative Reife der Sorten untereinander bezeichnen und deren Zeitpunkt von der jeweiligen Witterung und der geographischen Lage abhängig ist. Die erste Kirschwoche beginnt mit der Reife der Sorte Früheste der Mark. Je nach Witterung kann diese am Mittelrhein bereits in der 2. Maiwoche, aber auch deutlich später beginnen. Eine Sorte der 3. Kirschwoche reift also ca. zwei Wochen, eine Sorte der 6. Kirschwoche 5 Wochen nach der Frühesten der Mark.

Flächeneignung

- Grundsätzlich geeignet sind Ortsrandflächen einschließlich der wärmebegünstigten unteren Lagen der Steilhänge im Offenland, wenn andere Planungen bzw. gesetzliche Regelungen (z. B. Flächenschutz nach §30 BNatSchG) nicht entgegenstehen. Der Boden sollte relativ offen und möglichst tiefgründig sein, nicht geeignet sind zu trockene und sehr flachgründige Lagen bzw. Nassstandorte.

Wichtiger Hinweis:

- ⇒ Soll auf verpachteten Flächen angepflanzt werden, sollte die geplante Maßnahme unbedingt mit dem Bewirtschafter/Pächter abgestimmt werden, damit die Pflanzmaßnahme auch langfristig Bestand hat!!!

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

- Mit der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ dürfen keine Pflanzaufgaben der Kreisverwaltung (Ausgleichsverpflichtung nach Bundesnaturschutzgesetz) gefördert werden. Daher bestätigen Sie uns bitte mit Ihrer Unterschrift unter den Antragsformularen, dass derartige Verpflichtungen bei den von Ihnen für Pflanzungen vorgesehenen Flurstücken nicht bestehen!

Hinweise zum Ausfüllen des „Wunschzettels“ (Antragsformulare)

- Bitte tragen sie neben Ihrer Adresse und Ihrer Ordnungsnummer (Ord. Nr.) bitte **unbedingt** Ihre Telefonnummer zur Abstimmung der Lieferung und eventuelle Rückfragen ein.
- Die Förderung gilt nur für Sorten der Mittelrheinkirschen (Hoch-/Halbstamm / Busch) des Oberen Mittelrheintals. Ein Rechtsanspruch auf eine Gehölzlieferung besteht nicht.

Hinweise zur Pflanzung von Steinobstbäumen

Einschlag von Bäumen

Bäume sofort in lockere Erde einschlagen (keine Hohlräume im Wurzelbereich lassen), damit die Feinwurzeln nicht austrocknen. Bei alsbaldiger Pflanzung Wurzeln gegen Austrocknen mit z.B. nassen Säcken oder Folie abdecken.

Pflanzgrube

An der Pflanzstelle auf einer Grundfläche von ca. **0,60 m x 0,60 m** die Erde zwei Spaten tief (etwa 40 cm) ausheben, danach den Untergrund nochmals spatentief lockern. Den Aushub mit reifer Komposterde oder krümeliger Gartenerde verbessern. Keinen Dünger, Stallmist oder nur halbverrotteten Kompost beimischen, da dies zu Verbrennungen bzw. Wurzelfäulnis führen kann.

Bei schwerem, stark lehm- oder tonhaltigem Boden kann es bei der Pflanzung von Kirschen, Aprikosen und Pfirsichen sinnvoll sein, zur Lockerung etwas Sand beizumischen.

Baumpfahl

Zuerst den Baumpfahl setzen, um Wurzelschädigungen zu vermeiden. Der Pfahl soll dabei entgegen der Hauptwindrichtung gesetzt werden und nur wenig niedriger als die Stammhöhe sein.

Wurzelschnitt

Alle beschädigten Wurzeln bis oberhalb der Schadensstelle zurückschneiden (ganz besonders wichtig bei Walnussbäumen!). An stärkeren Wurzeln die Enden mit einem möglichst scharfen Messer anschneiden. Die Schnittfläche muss dabei nach unten zeigen. Faserwurzeln sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Pflanzung

Zwischen Baumstamm und Pfahl ist ein Abstand von 10cm einzuhalten. Die Wurzeln dürfen dabei den imprägnierten Pfahl nicht berühren.

- Aushub zwischen und auf die Wurzeln geben, den Baum dabei mehrmals leicht aufstoßen.
- Die Pflanzgrube verfüllen, dabei darauf achten, dass der Wurzelhals (Veredelungsstelle) deutlich über der Oberkante Boden bleibt. Die Erde vorsichtig antreten, ohne die Wurzeln zu beschädigen.
- Den Baum ca. 20 cm unterhalb des oberen Endes des Pfahles anbinden. Zum Anbinden ein dauerhaftes Band (doppelte Kokos- oder Juteschnur) verwenden und mit einer 8er Schlaufe nicht zu fest anbinden.
- Rund um den Baum eine Gießmulde bilden, die ca. 10 Liter Wasser fasst. Den Baum angießen und die Baumscheibe mit Stroh-, Roh- oder Holzkompost abdecken.

Schutz gegen Wildverbiss

Der Baum wird durch eine 100 cm hohe Drahtrose geschützt

Pflanzabstände für Obstbäume

Für eine ungehinderte Entfaltung der Kronen sind bei starkwachsenden Sorten auf Sämlingsunterlage Abstände zwischen den Bäumen von *10 Metern* einzuhalten. Bei **schwach- bis mittelstark wachsenden Sorten reichen 5 - 8 m**.

⇒ Um Konflikte mit Nachbarn zu vermeiden, sollte man vor der Pflanzung die einschlägigen Vorschriften des Nachbarrechts berücksichtigen (siehe Anlage „Grenzabstände“).

Kronenschnitt bei Obstbäumen

Für den Kronenaufbau werden benötigt:

- ein Mitteltrieb, deshalb Konkurrenztrieb (A) entfernen,
- drei bis vier nicht zu steil stehende, gut verteilte Seitentriebe

Den schwächsten für die Kronenbildung gewählten Seitentrieb um die Hälfte einkürzen und zwar auf ein nach außen stehendes Auge (C), die übrigen Seitentriebe in gleicher Höhe auch jeweils auf ein außen stehendes Auge zurückschneiden.

Schnitt von Heistern bzw. 1-jährigen Veredelungen zur Hochstammbildung

Die Konkurrenztriebe entfernen und einen geraden Mitteltrieb auf 5 bis 6 Augen über der gewünschten Stammhöhe zurückschneiden. Alle verbleibenden Seitentriebe auf 2 bis 3 Augen einkürzen (Zapfen). Kronenschnitt im darauf folgenden Jahr wie zuvor beschrieben.

Weitere Informationen zur Mittelrheinkirsche:

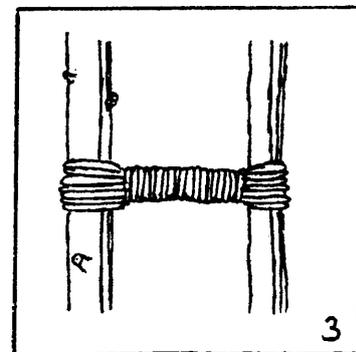
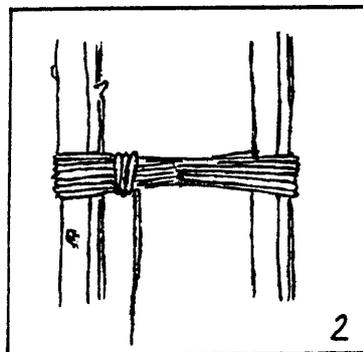
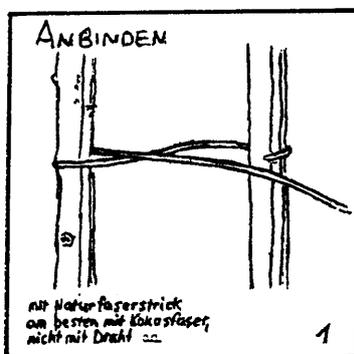
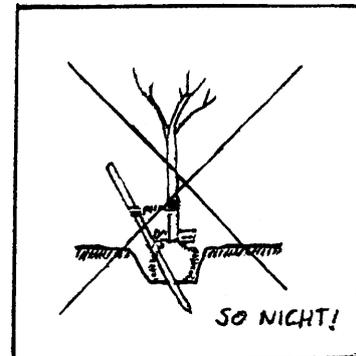
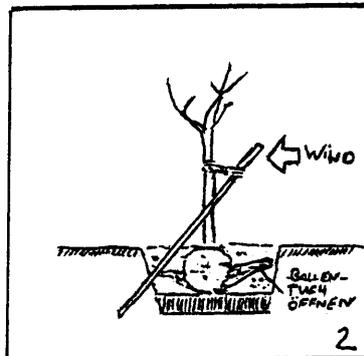
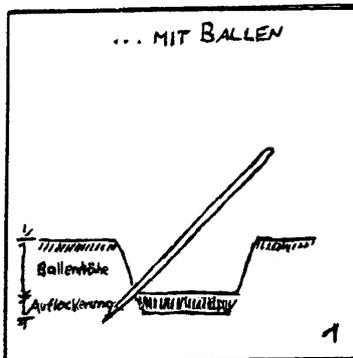
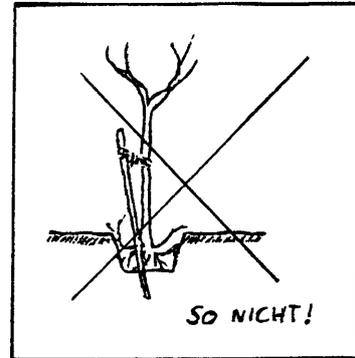
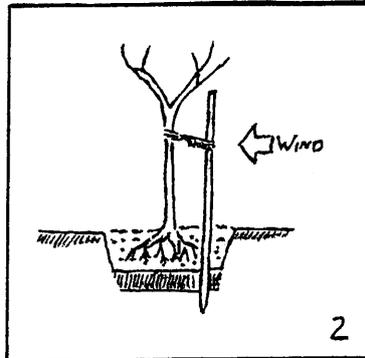
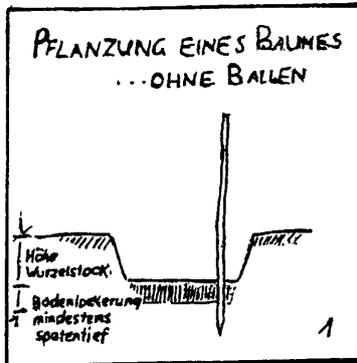
WWW.mittelrhein-kirschen.de

WWW.dlr.rlp.de – Ländlicher Raum –Mittelrheinkirschen

Tel: Frank Böwingloh, Tel: 026029228711, frank.boewingloh@dlr.rlp.de

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Diese graphischen Darstellungen sollen die Arbeitsvorgänge rund um die Baumpflanzung noch einmal verdeutlichen.



Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Diese Seite soll einen Überblick über die bei Pflanzmaßnahmen gegenüber dem Nachbargrundstück einzuhaltenden Grenzabstände geben.

Grenzabstände für Bäume und Sträucher nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 15.06.1970 GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.Juli 2003			
Pflanzentyp	Pflanzenart (Beispielhaft)	Grenzabstand	Ausnahmen***
1.4 Obstbäume	Walnuss sämlinge	4,00 m	4,00 m x 1,5 = 6,00 m
	Kernobst auf stark wachsender Unterlage wie: Apfel, Birne, Süßkirsche, Walnuss-Veredlung,	2,00 m	2,00 m x 2 = 4,00 m
	Kernobst auf schwach wachsender Unterlage, sowie Steinobst wie Sauerkirsche, Pflaumen, Mirabellen, Zwetschgen, Pfirsich, Reneklode, (ohne Süßkirsche),	1,50 m	1,50 m x 2 = 3,00 m

Grenzabstände für Bäume und Sträucher nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 15.06.1970 GVBl. S. 198	
(***)	Dies ist eine Schutzvorschrift für Landwirte. Winzer und Gärtner. Sie gilt nur, wenn ein Bebauungsplan keine andere Nutzung ausgewiesen hat! Als Kleingärten gelten nur rechtlich ausgewiesene Kleingartengebiete. Für Pflanzungen in öffentlichen Grünanlagen, Grünstreifen etc. gelten diese Bestimmungen nicht. Ggf. sind örtliche Satzungen zu beachten.
Berechnung des Abstandes:	Der Abstand wird von der Mitte des Stammes, des Strauches oder der Hecke bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt (siehe folgende Skizzen).
1) Ebene:	2) Hang:
3) Schräglage:	4) Strauch: